

## Information Güterkraftverkehr

Sie möchten einen Schankwagen mieten und diesen zu Ihrer Veranstaltung verbringen (lassen). Welche Möglichkeiten gibt es und was bedeutet das für Sie?

### 1. Sie holen Ihr Material selbst ab.

Voraussetzung: Ihr Fahrzeug muss die entsprechenden Parameter erfüllen: zulässiges Gesamtgewicht und (ganz wichtig) die zulässige Stützlast. In diesem Fall benötigen Sie keine Güterkraftverkehrslizenz. (**siehe § 1 Abs. (2) Werkverkehr**)

### 2. Sie beauftragen jemand mit dem Transport. Diese verfügt über ein geeignetes Fahrzeug.

Wenn Ihr Auftragnehmer keine Güterkraftverkehrslizenz besitzt, könnte es Probleme geben, da hier eine Lizenz zwingend erforderlich ist! (**siehe GüKG § 1 Abs. (1)**)

### 3. Sie können eine Sondergenehmigung in Anspruch nehmen.

- **Siehe GüKG § 2 –Ausnahmen-**

Das Güterkraftverkehrsgesetz definiert, in welchen Fällen der befördernde eine entsprechende Lizenz für den Güterkraftverkehr vorlegen muss. **Achtung:** auch der Beauftragende wird bei Verstößen gegen das Güterkraftverkehrsgesetz bestraft. Schankwerk ist verpflichtet, zu prüfen, ob eine entsprechende Lizenz vorliegt. Sofern es sich bei dem Transport um Güterkraftverkehr handelt und der Frachtführer keine Lizenz vorlegen kann, darf der Transport nicht durchgeführt werden.

### Definition des gewerblichen Güterkraftverkehrs (GKV)

Gewerblicher Güterkraftverkehr ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, welche einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht (zGG) als 3,5 Tonnen haben. Dazu müssen je nach Frachtauftrag und Art der Beförderung zu einem bestimmten entfernten Ort, viele Dokumente mitgeführt werden.

### Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer mit Sitz in Deutschland gewerblichen Güterverkehr betreiben will, muss hierfür eine behördliche Erlaubnis haben, soweit sich nicht aus den unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt (§ 3 GüKG). Wer eine Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EG) 1071/2009 (vorher Verordnung (EWG) Nr. 881/92) hat, bedarf keiner weiteren Erlaubnis durch deutsche Behörden (§ 5 GüKG).